

DIE UNBEDINGTHEIT DES FOLTERVERBOTS

Grussbotschaft der drei Landeskirchen zum 25jährigen Jubiläum von ACAT

«Mit dem ersten Schlag bricht dieses Weltvertrauen zusammen. Der andere, gegen den ich physisch in der Welt bin und mit dem ich nur solange sein kann, wie er meine Hautoberfläche als Grenze nicht tangiert, zwingt mir mit dem Schlag seine eigene Körperlichkeit auf. Er ist an mir und vernichtet mich damit.»

Jean Améry, Jenseits von Schuld und Sühne

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 ist aus den grausamen Unrechts-erfahrungen in den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts hervorgegangen. Sie ist die Konsequenz aus den Leidensgeschichten unzähliger Menschen, deren Leben nichts galt, denen alle Rechte genommen, deren Leiber geschunden und deren Seelen gedemütigt wurden. Artikel 5 der UNO-Menschenrechtserklärung lautet: «Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Strafe unterworfen werden.» Die Schweiz hat das unbedingte Folterverbot in Art. 10, Abs. 3 der Bundesverfassung übernommen und eine Reihe internationaler Übereinkommen gegen Folter ratifiziert. In vielen Zusammenhängen war und ist die Schweiz Vorreiterin und Vorbild im weltweiten Einsatz für die Menschenrechte. In Genf befindet sich nicht nur das IKRK, sondern auch der Sitz des neu gegründeten UNO-Menschenrechtsrates.

Wir haben uns so an die Menschenrechte und ihre unbestrittene Geltung gewöhnt, dass wir die in ihr steckende, permanente Herausforderung kaum noch wahrnehmen. So paradox es zunächst klingt: In demokratischen Rechtsstaaten wird die Selbstverständlichkeit der Menschenrechte zur Gefahr. Das gilt in jüngster Zeit auch für die Folter: Folter will niemand. Die Abschaffung von Sklaverei und Folter stehen an der Wiege des modernen Rechtsstaates. Aber unter dem Eindruck der Folgen des 11. September 2001 werden diese Fundamente der Humanität brüchig. Was lange Zeit ausnahmslos Unrecht war, wird heute wieder als Möglichkeit staatlichen Handelns in Extremsituationen diskutiert. Terroristische Bedrohung und spektakuläre Entführungsfälle werden zum Anlass, über staatliches Handeln nachzudenken, das die unbedingte Geltung des Folterverbots aufweicht. Die tiefe Überzeugung, dass Folter niemals ein Mittel in der Hand des Staates sein darf, gerät unter dem Eindruck konkreter Bedrohungen in's Wanken. Die drei Landeskirchen teilen die Besorgnis über die weltweiten Bedrohungslagen und über die Brutalität und Masslosigkeit privater und politisch organisierter Gewalt.

Zugleich jedoch wenden sich die Landeskirchen klar gegen jede Form der Relativierung des Folterverbots. Unrecht darf unter keinen Umständen zur Handlungsoption des Rechtsstaates werden! Gewalt kann nicht mit Mitteln bekämpft werden, die den Rechtsstaat selbst ins Unrecht setzen. Mit der Inkraftsetzung der UNO-Folterkonvention im Jahr 1987 hat die Schweiz ihre unüberschreitbaren rechtlichen Grenzen markiert und anerkannt. Das Verbot von Folter und jeder anderen Art grausamer und erniedrigender Behandlung ist für sie ebenso bindend wie die Garantie, niemanden in einen Staat auszuschieben, wo ihm Derartiges droht. Jede Einschränkung der Unbedingtheit des Folterverbots öffnet der Unmenschlichkeit Tür und Tor.

Die Kirchen erwarten von der Staatenwelt die uneingeschränkte Anerkennung der Geltung des Folterverbots. Sie begrüssen das Engagement der Schweiz bei der Ausarbeitung des Zusatzprotokolls zur Antifolterkonvention, das auf eine Idee des Genfers Jean-Jacques Gautier zurückgeht. Mit dem Fakultativprotokoll wurde erstmals ein weltweites, zweigleisiges Instrumentarium zur Folterprävention geschaffen. Es erlaubt einerseits UNO-Mitarbeitern die regelmässige Visite von Haftorten in den Vertragsstaaten. Andererseits verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten zur Installierung eigener, nationaler Präventionsinstrumente. Nachdem die Mindestanzahl von 20 Staaten das Vertragswerk ratifiziert hatte, trat das Zusatzprotokoll zur Folterkonvention im Juni 2006 in Kraft.

Die Schweiz hat das UNO-Zusatzprotokoll am 25. Juni 2002 in New York unterzeichnet, aber bisher nicht ratifiziert. Die Ergebnisse einer von dem zuständigen Departement eingesetzten Arbeitsgruppe sowie die Zustimmung der Kantone liegen lange vor. Die Kirchen bedauern die Verzögerungen, die bisher eine Umsetzung verhindert haben. Ein solches Vorgehen entspricht nicht dem internationalen Ansehen der Schweiz in Menschenrechtsfragen. Wir erinnern den Staat an seine wichtige Aufgabe, ein Beispiel in und für die internationale Staatengemeinschaft zu setzen.

Aus Erfahrung und Verantwortung – auch selbstkritisch – engagieren sich die Landeskirchen für Menschen, die staatlicher Repression, Verfolgung und Unrechtbehandlung ausgesetzt sind. Im Angesicht ihres gedemütigten, geschlagenen und gekreuzigten Herrn Jesus Christus können die Kirchen über die Opfer staatlicher Gewalt nicht hinwegsehen. Im ernst Nehmen des christlichen Gebots der Nächsten- und Feindesliebe fordern sie nachdrücklich die menschenwürdige, gerechte und rechtmässige Behandlung von Häftlingen, Verwarren und Kriegsgefangenen.

Vor fast genau 300 Jahren, im Jahr 1705, bemerkt Christian Thomasius in einer kleinen Schrift «Die Verbannung der Folter aus den Gerichten der Christen» über die Folter: «Jeder, der sich noch ein wenig Gefühl für Menschlichkeit bewahrt hat, muss von Entsetzen betäubt sein und von Trauer überwältigt, wenn er nur daran denkt.» In diesem Bewusstsein stehen die drei Landeskirchen an der Seite von ACAT-Schweiz, danken ihr – und allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – für ihre wertvolle Arbeit, ihr Durchhaltevermögen und ihren Mut, immer wieder Stachel im Fleisch gegen die Unaufmerksamkeiten des Selbstverständlichen zu sein. Dazu wünschen die drei Landeskirchen ACAT-Schweiz auch für die Zukunft Gottes Segen.

Schweizerischer
Evangelischer Kirchenbund

Christkatholische Kirche
der Schweiz

Schweizer
Bischöfskonferenz



Pfarrer Thomas Wipf
Präsident des Rates



Bischof Fritz-René Müller



Bischof Amédée Grab
Präsident